

Satzung

Über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Bammental betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die beiden gemeindlichen Kindergärten mit den folgenden Betreuungsangeboten:

1. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 6 bis max. 7 Std./täglich für Kinder im Alter von 2 bis 7 Jahren in altersgemischten Gruppen.
2. Ganztagesgruppen: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von max. 9,5 Std./täglich für Kinder im Alter von 2 bis 7 Jahren in altersgemischten Gruppen.
3. Ganztageskrippengruppe: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 8 Std./täglich für Kinder im Alter zwischen 1 bis 3 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Der Antrag soll spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetag bei den Kindergärten vorliegen. Im Antrag sind anzugeben:

Name und Geburtsdatum des Kindes
Name und Anschrift des Sorgeberechtigten
Notfalltelefonnummer
Ärztliches Gesundheitszeugnis

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln können nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Die Ganztagesgruppe kann tageweise belegt werden. Als Grundgebühr wird die Gebühr für Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit erhoben. Hinzu kommt ein Zuschlag für die gebuchten Ganztagesbetreuungsstage. Bei der Anmeldung muss der gewünschte Betreuungsumfang angegeben werden. Spätere Änderungen sind grundsätzlich möglich, wenn entsprechende Plätze zur Verfügung stehen.

(3) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Betreuungsangebot	1 Kind*	2 Kinder*	3 Kinder*	4 Kinder*
Kindertageseinrichtungen, Kinder über 3 Jahre				
Altersgemischte Gruppen vÖ	90,00 €	71,00 €	54,00 €	33,00 €
Ganztagesgruppe, Grundgebühr	90,00 €	71,00 €	54,00 €	33,00 €
Ganztagesgruppe, Zuschlag mtl. je Tag Ganztagesbetreuung/Woche	10,00 €	8,00 €	6,00 €	4,00 €
Kleinkindbetreuung , Kinder unter 3 Jahren				
Altersgemischte Gruppen vÖ**	155,00 €	123,00 €	93,00 €	60,00 €
Ganztagesgruppe, Grundgebühr**	155,00 €	123,00 €	93,00 €	60,00 €
Ganztagesgruppe, Zuschlag mtl. je Tag Ganztagesbetreuung/Woche**	17,00 €	14,00 €	10,00 €	7,00 €
Ganztageskrippengruppe	250,00 €	200,00 €	150,00 €	100,00 €

* Kinder in der Familie gem. § 5 Abs. 1

** Kinder unter 3 Jahren in der Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit und der Ganztagesgruppe

(4) In den Kinderbetreuungseinrichtungen werden tägliche Mittagsmahlzeiten angeboten. Für die Mahlzeiten wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 Abs. 2 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt 2,00 Euro je bestelltem Essen. Die Mittagsmahlzeiten müssen bis zum 20. des Monats für den Folgemonat verbindlich bestellt werden. Eine nachträgliche Stornierung ist nicht möglich.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten vom 02.07.1992 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bammental, den 01.07.2013

Holger Karl
Bürgermeister